Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 178 (2012)

Heft: 12

Artikel: BODLUV 2020 : Sicherheit, Schutz und Verteidigung

Autor: Roux, Hugo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-309712

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BODLUV 2020: Sicherheit, Schutz und Verteidigung

Staatszweck Nummer eins ist Sicherheit, auch gegen Bedrohungen aus der Luft. Den Luftraum gegen Bedrohungen aus der dritten Dimension zu schützen, ist die Aufgabe und Daseinsberechtigung der Luftwaffe. Dazu stehen ihr sowohl luft- wie auch bodengestützte Mittel zur Verfügung. Der bodengestützten Komponente steht unter dem Namen «Bodengestützte Luftverteidigung 2020» (BODLUV 2020) eine tiefgreifende und vollständige Erneuerung bevor.

Hugo Roux

Es gibt für diese Erneuerung zwingende Gründe. Die gemäss Leistungsprofil der Armee geforderten Fähigkeiten der BODLUV können mit den heutigen Systemen nur teilweise erfüllt werden und zudem erreichen alle drei Systeme (Mittleres Kanonenfliegerabwehrsystem [M Flab], mobiles Lenkwaffenfliegerabwehrsystem RAPIER und leichtes Fliegerabwehrlenkwaffensystem STINGER) in den nächsten Jahren ihr Nutzungsende.

Dies führt dazu, dass nach dem Ausscheiden der M Flab die Fliegerabwehr im Nahbereich, für die Wahrung der Lufthoheit im Rahmen der Unterstützung der zivilen Behörden, fehlen wird. Mit dem Wegfall der RAPIER gehen die Fähigkeit zur Bekämpfung kleinster Ziele (z.B. Querschnittfläche 20 × 20 cm einer Drohne) und die Allwettertauglichkeit verloren. Mit der Ausserdienststellung der STINGER wird ein hochmobiler und kostengünstiger Schutz zu Gunsten der Formationen des Heeres verschwinden.

Die heutige Architektur von unvernetzten, nur in passiver Koordination wirkenden Waffensystemen, erfüllt die Anforderungen für die zukünftigen Einsätze zur Wahrung der Lufthoheit und zur Kontrolle des Luftraumes im Rahmen einer integrierten Luftverteidigung nicht mehr. Die heutigen Systeme können nur in sehr kurzen Reichweiten und nicht gegen aus der Luft eingesetzte Abstandswaffen und Marschflugkörper sowie gegen Raketen, Artillerieund Minenwerfergeschosse eingesetzt werden.

Der fähigkeitsbasierte Lösungsansatz

Auf der Grundlage des am 1. November 2010 genehmigten Grundlagenpapiers «BODLUV nächste Generation» wurde der fähigkeitsbasierte Lösungsansatz eines Gesamtsystems, bestehend aus einem Teilsystem kleiner Reichweite, einem Teilsystem grössere Reichweite und einem Teilsystem taktisches Zentrum in den vergangenen zwei Jahren durch ein Kernteam vertieft und ein abstraktes fähigkeitsbasiertes Einsatzkonzept erarbeitet. Auf dieser Basis wurden iterativ die Referenzszenarien erstellt und daraus die militärischen Anforderungen abgeleitet.

Folgende Eckwerte der zukünftigen BODLUV sind bereits jetzt offenkundig:

- BODLUV 2020, als vertikal und horizontal vernetztes Gesamtsystem von Sensoren und Effektoren, soll die bodengestützte Komponente der integrierten Luftverteidigung bilden. Dabei werden luft- und bodengestützte Mittel nach einheitlichen Standards zentral geführt und komplementär eingesetzt:
- Die Sensoren der BODLUV 2020 sollen in allen Armeeaufgaben einen ergänzenden Beitrag zuhanden des identifizierten Luftlagebildes leisten;
- Die Identifizierung von Flugobjekten soll mit aktiven sowie passiven Sensoren erfolgen;
- Die Effektoren der BODLUV 2020 sollen zum Schutz von Schlüsselobjekten, Verbänden und Räumen über die Fähigkeit verfügen, nebst Luftfahrzeugen auch Luft-Boden- Lenkwaffen, Cruise Missiles und im Bogenfeuer verschossene Munition zu zerstören;

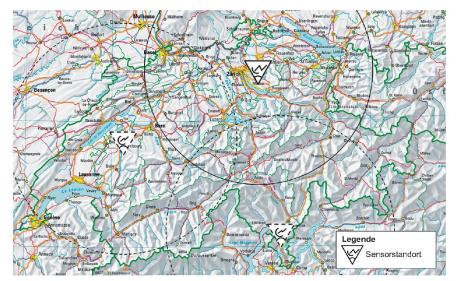
- Dies soll in einem zweistufigen Konzept erfolgen. Auf eine grössere Distanz soll es darum gehen, die Waffenplattform in grosser Höhe wie auch in der Tiefe des Luftraumes zu zerstören. Falls dies nicht möglich war, soll die eingesetzte Waffe auf kürzerer Distanz vernichtet werden;
- Der Selbstschutz soll unter anderem dadurch sichergestellt werden, dass künftige Effektoren und Sensoren grösserer Reichweite duellfähig sind¹ und unabhängig voneinander, mobil und vernetzt eingesetzt werden können;
- Die Einsatzleitung soll zentral ab der Einsatzzentrale der Luftwaffe oder dezentral ab dem Taktischen Zentrum BODLUV 2020 erfolgen.

Umsetzung

Im fähigkeitsbasierten Einsatzkonzept wird festgehalten, wie man die BODLUV 2020 in allen Armeeaufgaben zum Schutz des Luftraumes einsetzen will. Der Schutz des Luftraums umfasst die Wahrung der Lufthoheit bei nicht eingeschränktem oder eingeschränktem Luftverkehr² sowie die Kontrolle des Luftraums im Rahmen der Abwehr eines militärischen Angriffs.

Bei nicht eingeschränktem Luftverkehr

Bei nicht eingeschränktem Luftverkehr dürfen gegen zivile Luftfahrzeuge keine Waffen eingesetzt werden. Gegen Staatsluftfahrzeuge, namentlich Militärluftfahrzeuge, die ohne Bewilligung oder unter Missachtung der Bewilligungsauflagen den schweizerischen Luftraum benützen, dürfen Waffen eingesetzt werden, wenn



Prinzipskizze: Die Gefechtsleistung der BODLUV im Rahmen der Wahrung der Lufthoheit bei nicht eingeschränktem Luftverkehr besteht in der Regel aus dem Einsatz von Sensoren zur Ergänzung der erkannten Luftlage Bilder: Kdo LVb Flab 33

die Luftfahrzeuge den luftpolizeilichen Anordnungen nicht Folge leisten und andere verfügbare Mittel nicht ausreichen. Bei Notstand und Notwehr dürfen Waffen eingesetzt werden³. Dabei ist der Einsatz von BODLUV-Effektoren in der Regel nicht vorgesehen, wohl aber derjenige von Sensoren.

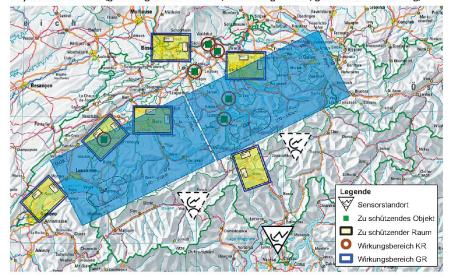
Bei eingeschränktem Luftverkehr

Für die Wahrung der Lufthoheit bei eingeschränktem Luftverkehr⁴ können zum Schutz von besonders gefährdeten Objekten und Räumen Sensoren und Effektoren der BODLUV eingesetzt werden. Diese können Flugobjekte bekämpfen, welche die zu schützenden Objekte und Räume unmittelbar angreifen oder sonst massiv gefährden, falls die Flugobjekte nicht durch andere Massnahmen von ihrem Vorhaben abgebracht werden können. Dafür müssen die Mittel der BODLUV in der Regel zentral geführt eingesetzt werden, damit das Handeln im Sinne des nationalen Entscheidungsträgers gewährleistet ist.

Im Rahmen der Abwehr eines militärischen Angriffs

Zur Kontrolle des Luftraums kommt das komplette Gesamtsystem BODLUV

Prinzipskizze: Zur Wahrung der Lufthoheit bei eingeschränktem Luftverkehr schützt die BODLUV Objekte und Räume. (gelb dargestellte Flächen, massstabgerechte, generische Darstellung).



2020 im Rahmen der integrierten Luftverteidigung zum Einsatz. Mit BODLUV grösserer Reichweite soll der Gegner bereits in der Tiefe des Raumes, im Verbund mit den luftgestützten Mitteln der Luftverteidigung, bekämpft werden. Zusätzlich sollen ausgewählte Schlüsselobjekte im Nahbereich geschützt werden. Die BODLUV-Mittel sollen so lange als möglich zentral geführt werden. Bei Degradierung des Luftlagebildes, komplexer (vor allem räumlich getrennter) Bedrohungssituationen oder Unterbruch der Verbindung zur Einsatzzentrale Luftverteidigung müssen die BODLUV-Mittel dezentral geführt und autonom eingesetzt werden können.

Vernetztes modulares Gesamtsystem

Welche und wie viele Teilsysteme für eine Auftragserfüllung konkret benötigt werden, ist das Ergebnis einer umfassenden Lagebeurteilung. Die Entschlussfassung wird komplexer, weil die BODLUV 2020 als Gesamtsystem die geforderte Wirkung erzielt und die verschiedenen Einsatzaufgaben mit einem unterschiedlichen Mix aus Sensoren und Effektoren erfüllt werden. Dementsprechend hoch ist die Bedeutung der Fähigkeit zum horizontal wie auch vertikal vernetzten modularen Einsatz der Teilsysteme.

Weiteres Vorgehen

Es ist offensichtlich, dass der BOD-LUV ein spannendes und arbeitsintensives Jahrzehnt bevorsteht. Die heutige Planung geht davon aus, dass Ende 2012 der Projektauftrag unterschrieben wird und im Januar 2013 der Kick-off des Armeeprojektes BODLUV 2020 erfolgt. Danach geht es in den Jahren 2013-15 um die Evaluation der Teilsysteme. Mit der Vornahme der Typenentscheidungen geht es ab 2016 in die Phase der Beschaffung. Dazu sind gemäss Masterplan für die Jahre 2018 und 2019 zwei Positionen in den jeweiligen Rüstungsprogrammen vorgesehen. Anschliessend soll die Einführung schrittweise erfolgen und bis 2025 abgeschlossen sein.

Schlussgedanke des Kdt LVb Flab 33, Br Marcel Amstutz

BODLUV 2020 verfolgt im Wirkungsverbund Luft eine fähigkeitsbasierte Einsatzkonzeption, indem entlang der dok-

forum

1990 gegründeter flugplatz dübendorf
unabhängiger Verein dessen Mitglieder sich zu einer glaubwürdigen Landesverteidigung und wirksamen Luftwaffe bekennen.

Postfach 1085, CH-8600 Dübendorf 1, Postkonto: 80-47799-0 / www.forum-flugplatz.ch / info@forum-flugplatz.ch

Herrn Bundesrat Ueli Maurer Vorsteher des VBS 3003 Bern

Militärflugplatz Dübendorf - Offener Brief

Im November 2012

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie werden demnächst entscheiden, ob der Flugplatz Dübendorf der Luftwaffe weiterhin zur Verfügung stehen wird. Soll er einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Region Zürich und der Ostschweizer Kantone leisten oder dem Spardruck geopfert und einer anderen, artfremden Nutzung zugeführt werden?

Als unabhängiger und in der Region gut verankerter Verein, welcher sich seit Jahren für eine glaubwürdige Landesverteidigung und wirksame Luftwaffe einsetzt, richten wir uns an Sie mit der Bitte, folgende Punkte zu bedenken:

- 1. Die Luftwaffe ist auch in Zukunft auf den Standort Dübendorf angewiesen.
 Wie sollten die rund 11'000 j\u00e4hrlichen Flugbewegungen auf andere Milit\u00e4rflugpl\u00e4tze verteilt werden?
- 2. Dübendorf ist Voraussetzung für schnelle Hilfe aus der Luft für die Räume Zürich und Nordostschweiz, einschliesslich Kanton Graubünden. Die Beibehaltung der drei Lufttransportgeschwader-Standorte in der West-, Zentral- und Ostschweiz bieten überzeugende strategische Vorteile.
- 3. Der Flugplatz soll Kampfflugzeugen der Schweizer Luftwaffe in Notfällen als Ausweichflugplatz offen stehen. Zivile Flughäfen eignen sich aus Sicherheitsgründen nicht dafür.
- 4. In Dübendorf sind die wichtigsten Luftfahrt-Kompetenzzentren der Schweiz angesiedelt.
 Der Erhalt des Flugplatzes birgt grosses wirtschaftliches Potential und ist von überregionaler Bedeutung.
- 5. Mit einer militär-/zivilaviatischen Mischnutzung können die Betriebskosten stark gesenkt werden.
- 6. Der Flugplatz Dübendorf ist die letzte strategische Landreserve von nationaler Bedeutung im Kanton Zürich und darf nicht zubetoniert werden. Mit dem Erhalt wird die einzigartige «grüne Oase» (Fauna und Flora) im dichtbesiedelten Glatttal gerettet und die Grundwasserversorgung der Region nicht gefährdet.

Der Flugplatz Dübendorf darf nicht einfach zum «Rendite-Objekt» verkommen. Er hat einen volkswirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Nutzen zu erbringen. Diesen hohen Anforderungen wird das von uns propagierte Modell einer militär- / zivilaviatischen Mischnutzung mit Werkflugbetrieb vollumfänglich gerecht.

Wir gehen davon aus, dass auch der Gesamtbundesrat an unseren Überlegungen interessiert ist. Wir gestatten uns deshalb, das vorliegende Schreiben auch der Vorsteherschaft der anderen Departemente zuzustellen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und grüssen Sie hochachtungsvoll.

Peter Bosshard, Präsident

Robert Steiner, Vizepräsident

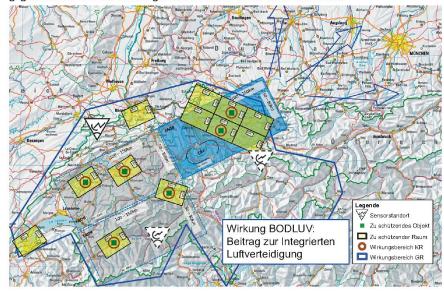
Beilage: Broschüre «Flugplatz Dübendorf ja – aber wie»?

Abrufbar auf folgendem Link: http://www.taskforce-flugplatz-duebendorf.ch/LSMDDok/?pageIndex=1

trinalen und umsetzbaren Vorstellungen eine glaubwürdige und realistische Antwort auf die Frage der bodengestützten Wirkung im Schweizer Luftraum gegeben wird. BODLUV 2020 wird als permanente und durchhaltefähige Milizkomponente in der integrierten Luftverteidigung in allen Lagen ihren Beitrag zur Sicherheit im Schweizer Luftraum generieren. Objekte, Objektgruppen, Forma-

tionen und Räume schützen und im Bedarfsfall den Luftraum verteidigen. Diese grundlegende und defensive Armeeaufgabe dient einzig und allein dem ersten Zweck eines Staates – der Sicherheit.

Prinzipskizze: Im Rahmen der Kontrolle des Luftraumes schützen bodengestützte Effektoren Objekte, Räume und Verbände. Der eigentliche Wirkungsraum der BODLUV muss wegen der gegnerischen Abstandswaffen grösser als der zu schützende Raum sein.



- 1 Duellfähig bedeutet, dass die Reichweite grösser als diejenige von möglichen Bedrohungswaffen ist und/oder die Fähigkeit vorhanden ist, auf die eigenen Systeme anfliegende Munition vor deren Einschlag nachhaltig abzufangen. Dabei muss die Sättigung mitberücksichtigt werden.
- 2 Der Bundesrat kann gemäss Art. 7 Luftfahrtgesetz (LFG) aus Sicherheits- oder militärischen Gründen die Benützung des schweizerischen Luftraumes oder das Überfliegen bestimmter Gebiete dauernd oder zeitweise verbieten oder einschränken.
- 3 Gemäss Art. 9 der Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit (VWL).
- 4 Bei eingeschränktem Luftverkehr gelten die Vorschriften gemäss Art. 12-14 VWL.



Oberst i Gst Hugo Roux lic. iur. Kdt WAHK / C GPC 3182 Ueberstorf



Ihr Ziel. Unser Engagement.

Business Consulting mit Management- und Technologiekompetenz. 3'500 Mitarbeiter engagieren sich täglich für Unternehmen und Organisationen. In der Schweiz und weltweit.

www.bearingpoint.com

© 2012 BearingPoint Switzerland AG. All rights reserved